

## TIEFBAUAMT

Balingen, 19.07.2023  
Dienstgebäude: Friedrichstr. 35  
Dst. 32 / Str

---

### **Fragenkatalog an die Stadtverwaltung vom 27.06.2023**

Die Antworten der Stadtverwaltung sind *kursiv in beige* dargestellt.

1. Wie sieht es mit dem Versicherungsschutz der Bewohner aus? Die Gebäudeversicherer haben das Recht, bei einer entsprechenden Häufung der Vorfälle die Versicherung zu kündigen oder aber zumindest einen höheren Selbstbehalt anzusetzen.

*Wie es mit dem Versicherungsschutz der Bewohner aussieht kann seitens der Stadtverwaltung nicht beurteilt werden. Die beschriebenen Sachverhalte wurden uns bereits zugetragen und sind uns aus anderen Bereichen (z.B. Kfz) bekannt.*

2. Sind wir nun eigentlich bereits „Hochwassergebiet“? Ein Versicherungsmitarbeiter hat das einem Bewohner gegenüber geäußert und drauf hingewiesen, dass die Prämien in einem „Hochwassergebiet“ natürlich höher sind! Weiterhin müssen wohl Öltanks neuerdings entsprechend abgesichert werden.

*Die Festlegung eines „Hochwassergebietes“ orientiert sich an den Hochwassergefahrenkarten, welche das Land Baden-Württemberg 2009 – 2014 erstellt hat. Diese sind online beim Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) abrufbar (<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de> → Wasser → Hochwasser → Hochwassergefahrenkarten). Demnach sind Teile der Beethovenstraße sowie der östliche Teil der Bruckwiesenstraße als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Das Überschwemmungsgebiet im Bereich der Stauffenbergstraße resultierte zum Zeitpunkt der Aufstellung der Karten aus einer überlasteten Verdolung, die im Zuge der Erschließung des Baugebiets „Untere Breite“ aufdimensioniert wurde, wodurch die Ausuferungen beseitigt werden konnten. Lediglich die formale Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten ist nicht erfolgt.*

*Wie die einzelnen Versicherungen auf die Festlegung eines Überschwemmungsgebiets reagieren, kann seitens der Stadtverwaltung nicht beurteilt werden.*

3. Wie sieht das bei unseren Gebäuden aus? Jedes Hochwasser verursacht Schäden an unseren Gebäuden und durch diese Schäden entsteht letztendlich eine Wertminderung.

*Eine über den privaten Versicherungsschutz hinausgehende Entschädigung für eventuelle Wertminderungen besteht nach unserer Kenntnis nicht.*

4. Welche Rechte haben Bewohner von Hochwassergebietem eigentlich? Übernimmt die Stadt in irgendeiner Form eine Haftung?

*Nein, die Stadt übernimmt generell und in diesem Gebiet keine weitergehende Haftung, die über das gesetzliche Maß hinausgeht. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist es grundsätzlich verboten, bauliche Anlagen, wie zum Beispiel Gebäude oder Garagen, zu bauen oder zu vergrößern. Besondere Rechte von Grundstückseigentümern bestehen nach unserer Kenntnis nicht.*

5. Gibt es Vorschriften oder Verordnungen wie Gemeinden ihre Wasser—/Abwasserkanäle bezüglich der Dimensionierung oder der Anzahl der angeschlossenen Haushalte, sowie der dazugehörigen Flächen zu bauen hat? Wenn ja, können Sie uns diese zukommen lassen?

*Ja, diese Vorschriften gibt es. Gesetzlich definiert ist dies im Wassergesetz für Baden-Württemberg. Die technischen Standards als Stand der Technik werden aus der Arbeitshilfe der DWA DWA-A 118 sowie aus der europäisch anerkannten DIN-Norm DIN-EN 752 abgeleitet. Diese liegen uns selbstverständlich vor und bilden die Grundlage unserer Arbeit und der Arbeit der Ingenieurbüros. Da diese bei den entsprechenden Verlagen nur mit Auflagen käuflich zu erwerben sind, dürfen diese unsererseits nicht weitergegeben werden. Entsprechende Bezugsquellen sind im Internet zu finden.*

*Die Bemessung der Kanäle erfolgt bei einer Berechnung nach dem Stand der Technik auf Basis eines statistisch dreijährigen Regenereignisses (einmal in 3 Jahren), in Gewerbegebieten auf Basis eines statistisch fünfjährigen Regenereignisses (einmal in 5 Jahren). Für diese Regenereignisse ist bei einer Neudimensionierung nach heutigem Stand nachzuweisen, dass kein Wasser aus dem Kanal austritt. Das Wasser ist in diesem Fall jedoch bis zur Fahrbahnoberkante eingestaut. Dies wiederum bedingt die zwingend erforderliche Rückstausicherung der Entwässerungseinrichtungen der an den Kanal angeschlossenen Straßenanlieger. Darüber hinaus wird bei aktuellen Dimensionierungen geprüft, was bei einem stärkeren Regenereignis passiert. Hier ist nachzuweisen, dass aus dem Kanal austretendes Wasser schadlos oberflächlich abgeleitet werden kann.*

6. Wird bei weiteren Haushalts- oder Flächenanschlüssen überprüft, ob der Durchmesser der Rohre für Wasser und Abwasser ausreichend ist?

*Ja, dies wird bei genehmigungspflichtigen, über den Bestand hinausgehenden Anschlüssen geprüft. Der städtische allgemeine Kanalisationsplan legt für jedes bebaute und teils auch für zukünftig geplante Gebiete zulässige Einleitungsmengen fest.*

*Nicht geprüft wird dies bei nicht genehmigten oder nicht genehmigungspflichtigen Versiegelungen z.B. durch Vergrößerungen von privaten Hofflächen, zusätzlichen Überdachungen, Änderungen der Grundstückstopografie.*

7. Gibt es Vorschriften für eine regelmäßige Wartung und Reinigungsarbeit der Rohrsysteme oder zumindest Empfehlungen? Wenn ja, werden diese von der Stadt Balingen nachweislich eingehalten?

*Ja, diese Vorschriften gibt es und resultieren insbesondere aus der Wassergesetz Baden-Württemberg und der darauf aufbauenden Verordnung des Umweltministeriums über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung - EKVO). Diese werden durch die Stadt Balingen eingehalten. Eine Reinigung der Kanäle erfolgt im Rahmen der EKVO sowie durch den städtischen Kanalwagen.*

8. Nach unserem Wissen wird die B463 rechtsseitig (Pflanzen Sellner) ab Laufen und das Neubaugebiet in Richtung Schalksburgstr. lediglich über ein gemeinsames 100er Rohr entwässert. Dieses Rohr läuft über die Grundstücke Heinzeltgasse 5/7/7,1 und Heinzeltgasse 9 direkt in die Heinzeltgasse. Entspricht dies auch ihrer Information? Wenn ja, ist dieses „Nadelöhr“ heute nachdem die letzten 20 Jahre das Neubaugebiet stetig erweitert wurde, bautechnisch und auch rechtens noch vertretbar?

*Die Fragestellung kann so nicht ganz nachvollzogen werden. Das städtische Kanalnetz beginnt in der Ebinger Straße auf Höhe der Heckäckerstraße. Weitergehende öffentliche Kanäle in Richtung Albstadt-Laufen bestehen nicht. In der Ebinger Straße liegen ein Schmutzwasserkanal DN 300 sowie ein Regenwasserkanal DN 400. Der Regenwasserkanal vereinigt sich bei der Schalksburgstraße mit dem Regenwasserkanal aus dieser Straße und führt dann über die in der Frage genannten Grundstücke. Der Schmutzwasserkanal führt weiter westlich über öffentliche Grundstücke in die Heinzeltgasse. Der Regenwasserkanal mündet*

*in die Eyach, der Schmutzwasserkanal führt im weiteren Verlauf in den Kanal des Abwasserzweckverbandes, der entlang der Eyach verläuft.*

*Das Baugebiet Buschachen entwässert nicht über die Heinzengasse, auch die Heckenbachstraße entwässert nur im südöstlichen Teilbereich in die Heinzengasse.*

*Für die Heinzengasse bestehen seit langem die Planungen zur Errichtung eines Regenüberlaufbeckens und zu einer Entflechtung der dort historisch gewachsenen, komplizierten Kanalverläufe. Rechtens ist dies vertretbar, bautechnisch bestehen heute weitergehende Möglichkeiten. Alle Möglichkeiten haben aber gleich, dass sie Sturzfluten wie in der jüngeren Vergangenheit aufgetreten sind, nicht würden abführen können. Es wäre und wird immer zu einem maßgeblichen Oberflächenabfluss kommen. Daher muss das Ziel einer jeden Neuplanung sein, den Oberflächenabfluss in geordneten Bahnen zu führen und die Anwohner zu einem Objektschutz an ihren privaten Gebäuden zu ermutigen. Zudem wird im Zusammenhang mit dem städtischen Starkregenrisikomanagement und der geplanten Bebauung im Gebiet Firstäcker die Ableitung des Niederschlagsabwassers aus dem Außenbereich überplant. Die aktuellen Überlegungen sehen eine Ableitung abseits der Heinzengasse vor.*

9. Welche Erklärung hat die Stadt Balingen dafür, dass sich die Hochwasserereignisse in immer denselben Wohngebieten häufen, während neuangeschlossene Gebiete davon nicht bzw. weit weniger betroffen sind?

*Die neu angeschlossenen Gebiete werden nach dem aktuellen Stand der Technik und nach aktuellsten Niederschlagswerten dimensioniert, weshalb hier eine ausreichende Dimensionierung vorliegt. Bei Neuplanungen wird jeweils auch geprüft, ob und in welcher Weise sich ein Neuanschluss auf im Unterlauf liegende Gebiete auswirkt.*

*Zudem besteht bei Neubaugebieten die konsequente Forderung zum Einbau einer Rückstausicherung gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal. Dies wird bei allen Neubauten umgesetzt, weshalb hier solche Schadensereignisse ausgeschlossen werden können. Dies ist in älteren Bestandsgebieten häufig nicht der Fall.*

10. Schaut man sich die Niederschlagswerte der vergangenen 20 Jahre an gibt es keine Auffälligkeiten. Ebenso ist aus verschiedenen Presseberichten zu entnehmen, dass es diese extremen Starkregenfälle in den letzten 30 Jahren schon immer mal gab. Die Hochwasserschäden häufen sich in den besagten Gebieten in den letzten Jahren stetig.

*Nach unserer Erkenntnis, welcher auch die vorherrschende Meinung in Fachkreisen wieder spiegelt, ist, dass in Summe die durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmengen nicht steigen und tendenziell sogar rückläufig sind. Zudem zeigt sich aber unseres Erachtens sowie wissenschaftlich bestätigt, dass die einzelnen Niederschlagsereignisse seltener werden, jedoch dann mit einer stärkeren Intensität bzw. höherer Niederschlagsmenge niedergehen, wie dies in der Vergangenheit der Fall war.*

11. Unserer Einschätzung nach liegt das an den teils maroden und zu unterdimensionierten Rohren auf Öffentlichem Grund, fehlende Rückhaltebecken und immer mehr versiegelten Flächen. Sieht es die Stadt Balingen auch so? Wenn ja, wie konkret kommen Sie diesbezüglich Ihrer kommunalen Verantwortung nach? Wenn nein, an was machen Sie die stetig steigende Zahl der Hochwasserschäden in immer gleichen Gebieten fest?

*Es ist davon auszugehen, dass die Stadt zum Zeitpunkt des Baus der Abwasserleitungen diese nach dem damaligen Stand der Technik geplant und gebaut hat. Auch bei späteren Neuanschlüssen ist davon auszugehen, dass diese jeweils entsprechend dem dann aktuellen Stand geprüft, geplant und gebaut wurden. Zumindest kann dies für das zuletzt im Umfeld errichtete Neubaugebiet „Unterer Breite“ bestätigt werden, welches jedoch nicht über das gegenständliche Gebiet zwischen Bruckwiesenstraße und Langenäckerstraße entwässert, sondern über die Marienstraße dem übergeordneten Kanalnetz bzw. über den Stichgraben der Eyach zugeführt wird. Daher besteht die Möglichkeit, dass bei Berechnungen des Bestandes nach dem heutigen Stand der Technik mit aktuellen Niederschlagswerten eine*

*Überlastung des Kanalnetzes besteht, da insbesondere das Schutzniveau angehoben wurde, welches bei Neuplanungen zu berücksichtigen ist. Dies wird bei aktuellen Planungen und Baumaßnahmen berücksichtigt.*

12. Sind Regenrückhaltebecken geplant, für die es evtl. Zuschüsse vom Land gibt?

*Es besteht seitens des Landes eine Konzeptstudie mit groben Vorüberlegungen für ein Hochwasser-/Starkregenrückhaltebecken für das Einzugsgebiet des Rappentalbaches und des Strichgrabens südlich der Bahnlinie. Die Stadt steht mit dem bearbeitenden Ingenieurbüro in Kontakt, um diese Konzeptstudie im Interesse der Stadt fortzuführen. Eine Beauftragung soll noch in diesem Jahr erfolgen.*

13. Sind Sondermaßnahmen für derartige Notfall-Situationen vorhanden bzw. geplant? Warnungen über Sirenen oder Handy. Bereitschaft der Feuerwehr.

*Die wesentlichen Informationen bezieht die Stadt, ihre Dienststellen sowie die Rettungsdienste aktuell aus Wetterdaten des Deutschen Wetterdienstes sowie den Wetterwarnungen des DWD. Weitergehend Informationssysteme bestehen nicht. Am Markt sind verschiedene Vorwarnsysteme verfügbar. Ob, wo und in welchem Umfang die im Stadtgebiet eingesetzt werden können, soll im Rahmen des aktuell laufenden Starkregenrisikomanagements erarbeitet werden. Im Wesentlichen dienen diese Informationen der Information und Vorwarnung der städtischen Dienststellen und Rettungsdienste. Wie und in welcher Form solche Informationen dann den Bürgern zur Verfügung gestellt werden können, ist noch offen.*

*Problematisch dabei ist, dass die Vorhersage solcher Wetter- und Niederschlagsereignisse äußerst schwer ist und selbst dem Deutschen Wetterdienst nur bedingt gelingt. Die aufgetretenen Gewitterzellen sind dabei so kleinräumig, dass eine ortsbezogene Vorwarnung nicht möglich ist. Alle am Markt verfügbaren Modelle können jeweils nur den Ist-Zustand darstellen. Die dann verbleibende Reaktionszeit ist zumeist zu kurz – vielfach nur wenige Minuten – , um wirksame Maßnahmen zu ergreifen.*

14. Wie viel Hochwasser ist den Bürgern und der Feuerwehr noch zumutbar? Einige Bewohner hatten in den letzten Monaten bereits 3x Hochwasser im Haus und zwar jedes Mal mit massiven Schäden, die nicht alle von den Versicherungen bezahlt wurden.

*Die Frage der Zumutbarkeit kann seitens der Stadtverwaltung im Einzelfall nicht bewertet werden. Seitens der Stadtverwaltung wurde der Handlungsbedarf erkannt und durch die Einleitung des Planungsverfahrens und der Einstellung entsprechender Haushaltsmittel angemessen reagiert.*

15. Wir konnten feststellen, dass nach dem letzten Unwetter am 07.05.2023 in unserem Gebiet vor fast allen Häusern Berge von Sperrmüll angefallen sind. Alle Bewohner mussten ihre Sperrmüll—Abfuhr selbst beim Landratsamt anmelden und haben somit für das Jahr 2023 keinen Anspruch auf eine weitere Sperrmüll-Abholung. Wäre es in so einem Fall nicht angebracht, wenn die Stadt Balingen oder das Landratsamt eine kostenlose Abfuhr zu einem festgesetzten Termin angeboten hätte? In der Heinzelgasse hat es doch auch funktioniert.

*Seitens der Stadt wurden hier mit dem Landratsamt keine Abstimmungen durchgeführt, da die Anforderung erstmalig an uns herangetragen wird. Ob eine zusätzliche Sperrmüllabfuhr im Einzelfall möglich ist, wäre mit dem Landratsamt zu klären. Für die Heinzelgasse wurde auf Bitte der dortigen Anwohner durch den damaligen Oberbürgermeister als Sofortmaßnahme zur Abwehr weiterer Schäden der Sperrmüll entsorgt, nachdem dieser durch die Anwohner auf eine bereitgestellte Mulde geladen wurde.*

16. Ein Bewohner unseres Stadtteils wollte bei der Feuerwehr Sandsäcke holen, damit man im Notfall entsprechend vorbereitet wäre. Die Mitarbeiter durften keine Sandsäcke aushändigen. Kann das wirklich sein?

*Die Sandsäcke bei der Feuerwehr dienen der Gefahrenabwehr im Einsatzfall, weshalb diese richtigerweise nicht ohne weiteres bzw. nur im Rahmen der Verfügbarkeit einer genügenden Anzahl an Sandsäcke herausgegeben werden können. Im Rahmen der vergangenen Niederschlagsereignisse wurden in großem Umfang Sandsäcke in den betroffenen Bereichen den gefährdeten Anwohnern zur Verfügung gestellt und sind größtenteils auch dort verblieben. Die Stadt prüft aktuell, wie und in welchem Umfang zukünftig Sandsäcke zur Verfügung gestellt werden können. Als problematisch hat sich dabei die sehr begrenzte Lagerungsfähigkeit dieser Sandsäcke herausgestellt, die bisher nach wenigen Jahren der Lagerung nicht mehr zu verwenden sind.*

*Zudem besteht die Möglichkeit für jeden möglicherweise gefährdeten Anwohner im eigenen Ermessung und im Rahmen der Eigenfürsorge Sandsäcke zu beschaffen und diese als Objektschutz vorzuhalten.*

17. Bei der Häufigkeit der Vorfälle geht vielen Mitbewohnern das Geld für die Sanierung aus. Gibt es Fördermaßnahmen bzw. Hochwasserzuschüsse?

*Für öffentliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz gibt es bei nachgewiesenem Bedarf und nachgewiesener Leistungsfähigkeit eine Förderung des Landes in Abhängigkeit von der Höhe der Investition. Für private Maßnahmen als Objektschutz an den eigenen Gebäuden bestehen nach Kenntnis der Stadt keine Förderungen oder Zuschüsse.*

18. In Neubaugebieten werden lt. Aussagen einiger Bewohner für Abwasser- und Regenwasser Trennsysteme eingebaut. Wie sieht die Situation für die Erneuerung in vorhandenen Wohngebieten aus?

*Zur Trennung der Abwässer ist die Stadt bei Neuerschließungen gesetzlich verpflichtet. Bei der Erneuerung in vorhandenen Wohngebieten wird diese Möglichkeit im Einzelfall geprüft. Dies hängt damit zusammen, dass im Regelfall in vielen Bestandsgebieten keine geeignete Vorflut / Gewässer vorhanden ist, wo das Regenwasser abgeleitet werden könnte. Zudem wäre es erforderlich, dass alle Anwohner ihre privaten Entwässerungssysteme auf ihren Grundstücken auf eigene Kosten umbauen, um das Niederschlagswasser insbesondere von versiegelten Dach- und Hofflächen an die Regenwasserleitungen anzuschließen. Dies ist im Bestand mit großen Umbaumaßnahmen und entsprechend hohen Kosten verbunden und zudem teils fast nicht möglich. Zudem würde auch dieser städtische Regenwasserkanal wiederum nur auf ein gesetzliches Maß bzw. ein Maß nach dem Stand der Technik ausgelegt. Auch eine solche Regenwasserableitung würde damit nicht zu einem maßgeblich höheren Schutzniveau der Anlieger führen. Letztlich dient eine getrennte Abführung des Niederschlagswassers der Entlastung der Kläranlage und nicht dem Überflutungsschutz.*

19. Wie weit sind die Berechnungen und Untersuchungen des gesamten Kanalnetzes zwischen Ebingerstraße und Bahnlinie vorangekommen, welche die Stadtverwaltung an ein Ing.-Büro in Auftrag gegeben hat. Wann ist hier mit einem Ergebnis zu rechnen und wird es uns mitgeteilt?

*Die Planungsleistungen wurden im März 2023 durch den Gemeinderat beschlossen und umgehend durch die Stadtverwaltung beauftragt. Die Auftragssumme beträgt rund 200.000 €.*

*Wie zugesagt sollen hier nach der Sommerpause vorzeigbare Ergebnisse vorliegen, die dann in den politischen Gremien öffentlich präsentiert werden. Je nach weiterem erscheint nach derzeitigem Stand eine bauliche Umsetzung ab 2024 als möglich. Der 1. Bauabschnitt umfasst Teile der Jahnstraße sowie die Beethovenstraße, wobei bei der Planung und Konzeptionierung das Gesamtgebiet betrachtet wird.*

Balingen, den 19.07.2023  
Markus Streich